



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-311-026272

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.01.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Anpassung des § 300 der Insolvenzordnung an europäische Vorschriften gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, es solle künftig eine Höchstfrist für die Erteilung der Restschuldbefreiung von drei Jahren vorgesehen werden, um eine schnellere wirtschaftliche Integration der in die wirtschaftliche Schieflage geratenen Personen zu gewährleisten. Zugleich solle eine noch frühere Erteilung der Restschuldbefreiung ermöglicht werden, wenn der Schuldner 20 Prozent aller Forderungen entweder durch Einmalzahlung oder in Raten beglichen habe.

Darüber hinaus solle unverzüglich nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Löschung von Eintragungen über Insolvenzverfahren bei Auskunftsteilen wie der SCHUFA vorgeschrieben werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Petition weist zunächst darauf hin, dass sich die Petition auf die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) bezieht, die am 26. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 172 vom 26. Juni 2019, Seite 18) veröffentlicht worden ist. Die Richtlinie sieht vor, dass insolvente Unternehmer Zugang zu mindestens einem Verfahren haben müssen, das ihnen eine volle Entschuldung nach spätestens drei Jahren ermöglicht. Verbraucher können einbezogen werden. Die Richtlinie war bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen, wobei diese Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden konnte.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass der Deutsche Bundestag der 19. Wahlperiode unter anderem zur Umsetzung der Vorgaben der oben genannten Richtlinie das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht verabschiedet hat, das vollständig in Kraft getreten ist (vgl. BGBI. I Seite 3328).

Mit diesem Gesetz wurde die reguläre Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre für Unternehmer wie auch für Verbraucher unabhängig davon verkürzt, ob die Verfahrenskosten gedeckt sind und eine Mindestbefriedigungsquote von 35 Prozent erreicht ist. Diese Regelung ist für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren wirksam geworden. Der Ausschuss merkt in diesem Zusammenhang an und betont, dass die im seinerzeitigen Regierungsentwurf noch vorgesehene Befristung der Verkürzung für Verbraucher bis zunächst zum 30. Juni 2025 im Gesetzgebungsverfahren entfallen ist, sodass die kürzere Verfahrensdauer einheitlich für alle natürlichen Personen dauerhaft eingeführt wurde.

Soweit mit der Petition eine Höchstfrist für die Erteilung der Restschuldbefreiung von drei Jahren gefordert wird, wird dem Anliegen daher bereits mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 entsprochen.

Was die mit der Eingabe angeregte noch weitergehende Absenkung der dreijährigen



Entschuldungsfrist bei Deckung der Verfahrenskosten und Erfüllung einer Mindestbefriedigungsquote von 20 Prozent anbelangt, so kann dieser Wunsch nach Ansicht des Petitionsausschusses auch weiterhin nicht aufgegriffen werden. Die generelle Verkürzung der Verfahrensdauer auf drei Jahre und der darin enthaltene Verzicht auf

besondere Voraussetzungen wie zum Beispiel eine Mindestbefriedigungsquote stellt seiner Auffassung nach bereits jetzt eine ganz erhebliche Erleichterung gegenüber der vorherigen Rechtslage dar, die sich als Kompromiss zwischen den in dieser Frage entgegenstehenden Positionen darstellt. Nach seinem Dafürhalten sollten deshalb vor weiteren Schritten zunächst die Erfahrungen mit dem nun geltenden verkürzten Restschuldbefreiungsverfahren über einen hinreichend aussagekräftigen Zeitraum gesammelt und ausgewertet werden.

Hinsichtlich der mit der Petition vorgeschlagenen Regelung einer sofortigen Löschung der Eintragungen über Insolvenzverfahren bei Auskunftsteilen wie der SCHUFA Holding AG macht der Ausschuss zunächst darauf aufmerksam, dass die SCHUFA Holding AG am 28. März 2023 mitgeteilt hat, dass sie die Restschuldbefreiung ab sofort nach sechs Monaten lösche.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass der Gesetzgeber die Bundesregierung in dem neuen Artikel 107a des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung beauftragt hat, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 zu berichten, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbrauchern ausgewirkt hat und welche Hindernisse von den bestehenden

Möglichkeiten der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunftsteile für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausgehen. Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Bundesregierung wegen dieser Berichtsbitte zurecht darauf verzichtet, bereits in der Zwischenzeit neue Vorschläge zu einer gesetzlichen Regelung über die Verkürzung der Speicherdauer zu unterbreiten.



Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage aus den dargestellten Gründen für sachgerecht und stellt fest, dass dem Anliegen der Petition mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 jedenfalls teilweise entsprochen wird. Einen weitergehenden Gesetzesänderungsbedarf vermag der Ausschuss hingegen aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.